ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Flächen für die Landwirtschaft
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch
- Hauptver-/-entsorgungsleitung unterirdisch

B Nachrichtliche Übernahmen

- (D) Bodendenkmal (siehe Textziffer B1)

C Hinweise

- Grundstücksgrenzen

A Textteil

A1 Landwirtschaftliche Nutzung

a Für das Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb des Gebietes sind unter der Zielsetzung der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der ortstypischen Kulturlandschaft auch Flächennutzungen oder Maßnahmen im Sinne des §9 Abs.1 Nr.20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig.

b Ausnahmsweise können Vorhaben zugelassen werden, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Abwasserwirtschaft dienen, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehen und auch sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

B Nachrichtliche Übernahmen (auf Grund anderer Gesetze rechtsverbindlich)

B1 Bodendenkmal auf den Grundstücken Fl-Nrn. 1175-1178 und 1183-1186

a Im Osten des Plangebietes ist die ungefähre Lage eines Bodendenkmals, bezeichnet mit „Siedlungsfunde der Hallstattzeit", gekennzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach Art.7 Bayer. Denkmalschutzgesetz eine Erlaubnis bedarf in diesem Bereich nach Bodendenkmälern zu graben oder zu einem andern Zweck Erdarbeiten vorzunehmen. Oberflächlich auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 23. Feb. 1999 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 26. Feb. 1999 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 11. Okt. 1999 bis 12. Nov. 1999 öffentlich ausgelegt.

Bergrheinfeld, den 30. Nov. 1999 — 1. Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 30. Nov. 1999 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bergrheinfeld, den 30. Nov. 1999 — 1. Bürgermeister

D Der Satzungsbeschluß ist am 03. Dez. 1999 ortsüblich durch Nachrichtenblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Bergrheinfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde daraufhingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§10 Abs.3 Satz 4 BauGB).

Bergrheinfeld, den 06. Dez. 1999 — 1. Bürgermeister

GEMEINDE BERGRHEINFELD

GEMEINDETEIL BERGRHEINFELD

BEBAUUNGSPLAN „MAININSEL"
M 1:5.000

Bearbeitet durch: **peichl + metz**, Bergrheinfeld
12.April 1999/20.September/29.November 1999

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS — ARCHITEKT — 144 081